

**Kostensatzung
zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Gemeinde Föritztal
(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) vom 08.04.2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 10 der Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Föritztal. vom 10.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritztal in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Föritztal (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen, die hiermit erlassen wird:

**§ 1
Kostenpflicht**

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Aufwendungen verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

**§ 2
Kostenmaßstab und Kostenhöhe**

- (1) Für folgende Unterkünfte sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen.
 - a) Gemeinschaftsunterkunft - OT Heubisch, Vorstadt 36
 - b) Gemeinschaftsunterkunft - OT Neuhaus-Schierschnitz, Sonneberger Straße 16.

Benutzungsgebühr je Monat/ pro Person	105,00 €
---------------------------------------	----------

- (2) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (3) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d. h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden im Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats.

Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft in der Sonneberger Straße 16, OT Neuhaus-Schierschnitz und Vorstadt 36, OT Heubisch ist täglich fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Föritztal, den 08.04.2020
Gemeinde Föritztal

Andreas Meusel
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritztal, den 08.04.2020

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS